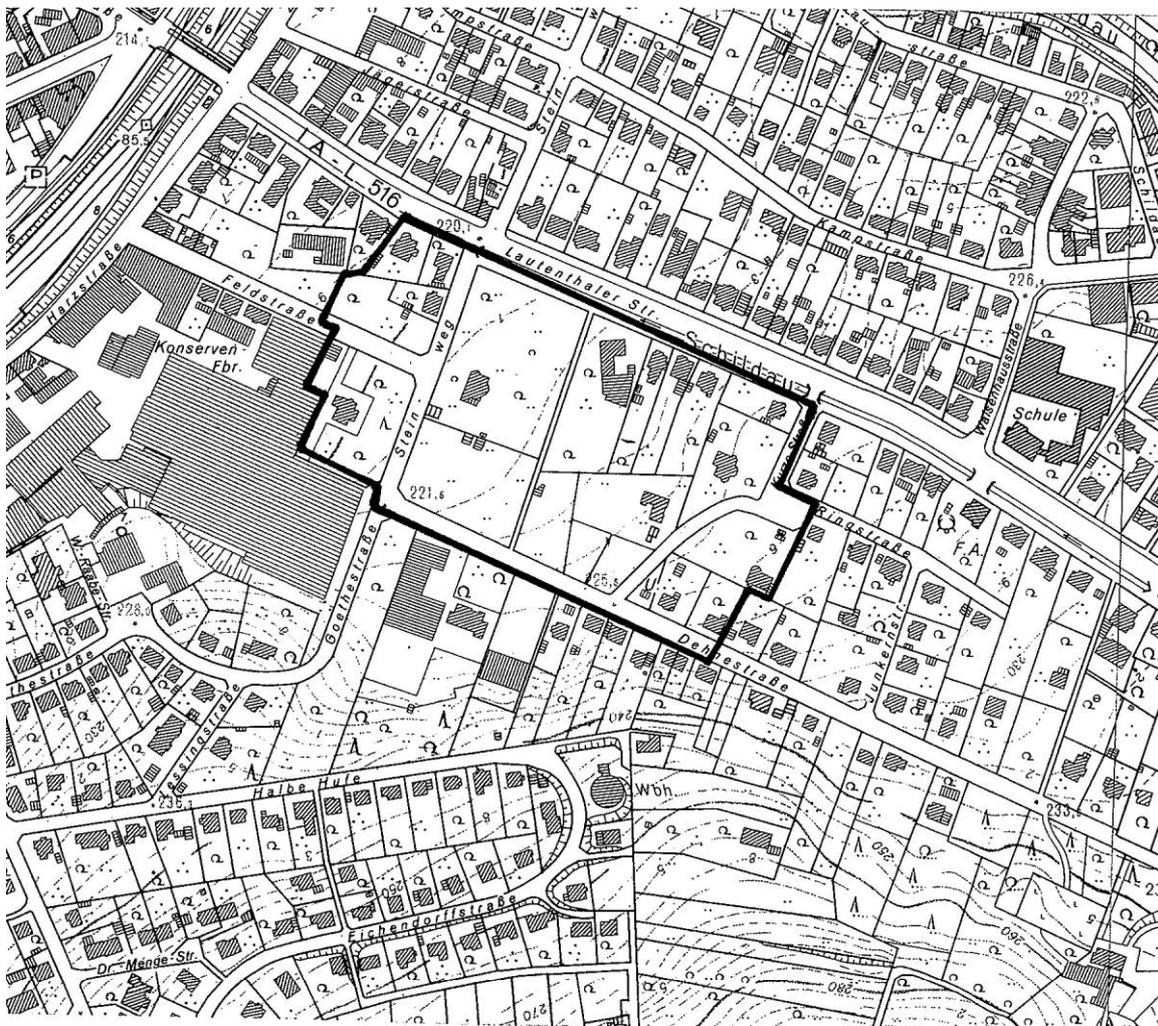


BEKANNTMACHUNG

der teilweisen Aufhebung des Bebauungsplanes SE 07 „Untere Dehnestraße“ in Seesen (zugleich Aufhebung der 2. Änderung des Bebauungsplanes SE 07 „Untere Dehnestraße“)

Die teilweise Aufhebung des Bebauungsplanes SE 07 „Untere Dehnestraße“ in Seesen (zugleich Aufhebung der 2. Änderung des Bebauungsplanes SE 07 „Untere Dehnestraße“) ist vom Rat der Stadt Seesen am 18.06.2014 gemäß § 10 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) als Satzung beschlossen worden. Die teilweise Aufhebung der Bebauungsplanes SE 07 „Untere Dehnestraße“ in Seesen (zugleich Aufhebung der 2. Änderung des Bebauungsplanes SE 07 „Untere Dehnestraße“) wird gemäß § 10 Abs. 3 BauGB hiermit bekannt gemacht.

Der Geltungsbereich der teilweisen Aufhebung erstreckt sich auf den nördlichen Teil des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes SE 07 „Untere Dehnestraße“ in Seesen und umfasst das Gebiet zwischen der Dehnestraße und der Lautenthaler Straße in Seesen (siehe Lageplan):



Mit dieser Bekanntmachung wird die teilweise Aufhebung des Bebauungsplanes SE 07 „Untere Dehnestraße“ in Seesen (zugleich Aufhebung der 2. Änderung des Bebauungsplanes SE 07 „Untere Dehnestraße“) rechtsverbindlich. Die teilweise Aufhebung des Bebauungsplanes und die Begründung werden ab sofort während der Dienststunden im Rathaus der Stadt Seesen, Marktstraße 1, Zimmer 12, 38723 Seesen, zu jedermanns Einsicht bereitgehalten und es wird auf Verlangen darüber Auskunft erteilt.

Es wird gemäß § 215 Abs. 2 BauGB darauf hingewiesen, dass eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs unbeachtlich sind, wenn diese Verletzungen oder Mängel nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der teilweisen Aufhebung des Bebauungsplanes SE 07 „Untere Dehnestraße“ schriftlich gegenüber der Stadt Seesen geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist darzulegen.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie § 44 Abs. 4 BauGB über die Entschädigung von durch die teilweise Aufhebung des Bebauungsplanes SE 07 „Untere Dehnestraße“ in Seesen eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen. Der Entschädigungsberechtigte kann eine Entschädigung verlangen, wenn die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt. Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von 3 Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

STADT SEESEN
Der Bürgermeister
Im Auftrag
gez. Alexander Nickel